Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

AUFTRAG

Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Wiedenhubstrasse 35, 4410 Liestal

«Auftraggeberin»,

und

die **Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)**, Villettemattstrasse 9, 3007 Bern

«Auftragnehmerin»,

schliessen miteinander folgenden **Vertrag** ab:

1. **Vorbemerkungen**
   a) Die SGG berät und unterstützt die Auftraggeberin bei der Vorbereitung der geplanten historischen Auftragsarbeit zu den kolonialen Spuren im Kanton Basel-Landschaft. Die SGG stellt durch ihre Beratungstätigkeit sicher, dass das Projekt gemäss den in der Geschichtswissenschaft allgemein anerkannten Standards vorbereitet wird.
2. **Auftrag**
   a) Die SGG berät die Auftraggeberin bei der Projektgovernance und der Projektausschreibung und wird letztere nach vorgängiger Rücksprache mit der Auftraggeberin in ihren internen und externen Kanälen (Newsletter, Social Media) sowie auf ihrer Website publizieren.
   b) Sie steht den Bewerberinnen und Bewerbern für allfällige Fragen zur Verfügung.
   c) Sie erstellt anhand der bei der SGG eingegangenen Bewerbungen eine Synopse und übergibt diese innerhalb von zwei Wochen nach Ende der

Bewerbungsfrist der Auftraggeberin. Die Auswahl der Bewerbungen wird durch die Auftraggeberin vorgenommen.

d) Die SGG berät die Auftraggeberin bei der Ausgestaltung des Vertrages mit der Person, die mit der inhaltlichen Umsetzung des Projekts beauftragt wird, und unterstützt die Auftraggeberin bei der Vorbereitung der Bewerbungsgespräche.

e) Die Auftraggeberinnen können der SGG nach vorgängiger Absprache weitere Arbeiten übertragen. Der dafür notwendige Zusatzaufwand ist in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen, welche die Vertragsparteien gesondert miteinander vereinbaren.

3. Zeitlicher Rahmen und Durchführung

[1] Der Auftrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet, sobald die Auftraggeberin einen/eine Historiker/in für die inhaltliche Erarbeitung des Forschungsprojekt engagiert hat.

[2] Der Zeitplan (inkl. Meilensteine) wird von der Auftraggeberin und der SGG einvernehmlich festgelegt. Dieser Zeitplan ist für alle Parteien verbindlich. Änderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

[3] Hält die SGG festgelegte Termine nicht ein, setzt ihr die Auftraggeberin nach gemeinsamer Aussprache eine angemessene Nachfrist. Überschreitet die SGG auch diese, kann die Auftraggeberin

a) vom Vertrag zurücktreten und einen Dritten mit den Aufgaben betrauen; in diesem Fall hat die SGG die von ihr erstellten Unterlagen der Auftraggeberin herauszugeben. Die Entschädigung erfolgt in diesem Fall gemäss der bis dahin zur Zufriedenheit der Auftraggeberin abgeschlossenen Arbeiten.

[4] Die SGG führt ihre Arbeiten in jeder Hinsicht frei und unabhängig durch und ist dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberin gebunden.

5. Personal und Ansprechpersonen

[1] Die SGG erfüllt den Auftrag mit dem Personal ihres Generalsekretariats. Sie ist jedoch berechtigt, dafür Dritte im Rahmen des Budgets nach eigenem Ermessen beizuziehen.

[2] Ansprechpersonen sind:

Für die Auftraggeberin:	Dr. Jeannette Rauschert, Staatsarchivarin
Für die SGG:	Dr. Flavio Eichmann, Generalsekretär

7. Entschädigung

[1] Die SGG wird für die Arbeiten nach diesem Vertrag nach Massgabe des Budgets vom 30. August 2023 entschädigt (Anhang). Werden seitens der Auftraggeberin weitere Leistungen verlangt, werden ihr diese nach den im Budget genannten Ansätzen in Rechnung gestellt.

[2] Die Zahlung der Entschädigung erfolgt spätestens 30 Tage nach der Anstellung einer Person und ist auf das Konto CH33 0900 0000 3158 9460 2 der SGG zu überweisen.

[3] Das Budget versteht sich als Kostendach. In den budgetierten Beträgen ist eine allfällige Mehrwertsteuer bereits eingeschlossen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten

[1] Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, richtet sich der Vertrag nach den Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag.

[2] Gerichtsstand ist Liestal.

[3] Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Liestal, den 28.9.2023

Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft

Dr. Jeanette Rauschert, Staatsarchivarin

Bern, den

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE

Prof. Dr. Sacha Zala, Präsident

Dr. Flavio Eichmann, Generalsekretär

Anhang:
Budget SGG vom 30. August 2023